



Informationen und Leitfaden

Zustandserfassung privater Abwasseranlagen (ZpA)



Zustandserfassungen privater Abwasseranlagen (ZpA)

Worum geht es?

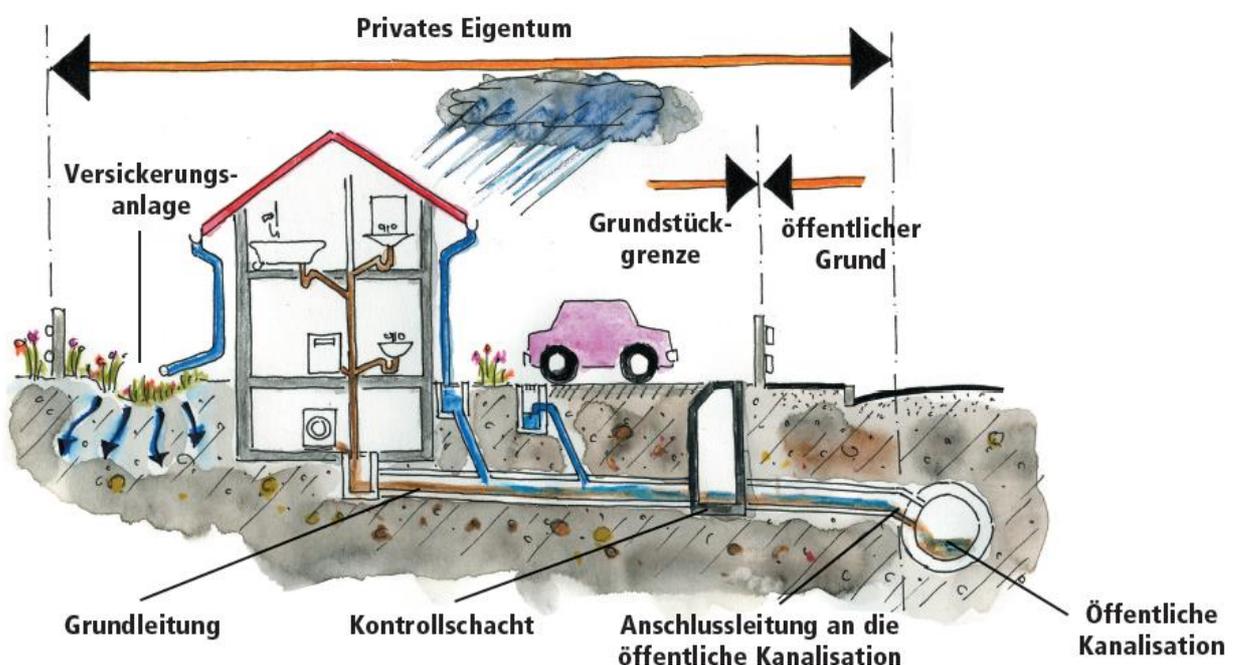
Für den Gewässerschutz ist eine funktionierende Abwasserentsorgung eine Grundvoraussetzung, welche im Alltag kaum wahrgenommen wird. Wohin das Abwasser abfließt und welche Wege es anschliessend geht, bleibt unter dem Boden verborgen. Solange der Abfluss der verschiedenen Abwässer wunschgemäß funktioniert, werden auch keine Gedanken daran verschwendet welchen Zustand die privaten Abwasseranlagen aufweisen.

Schadhafte Abwasserleitungen können zu einer Verschmutzung von Böden oder Grundwasser führen. Weiter können durch Schäden an den Leitungen und Schächten Grundwasser in das Leitungssystem einströmen, was die Leistungsfähigkeit des bestehenden Leitungssystems und der Abwasserreinigungsanlage vermindert.

Als private Liegenschaftseigentümer sind Sie verantwortlich für alle Einrichtungen zur Ableitung der verschiedenen Abwasserarten bis hin zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation.

Unter Abwasser versteht man alle im Haus anfallenden Abwasser (Küche, Bad, WC, Waschküche und weitere). Ebenfalls als Abwasser gilt das Regenwasser von Plätzen, Wegen und Dächern.

Die Grundlage zu dieser Verpflichtung bildet das Gewässerschutzgesetz. Darin wird vorgeschrieben, dass die privaten Liegenschaftseigentümer für die korrekte Entsorgung Ihrer Abwasser verantwortlich sind. Diese Verpflichtung gilt bis und mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisationsleitung (siehe Seiten 6 und 7).



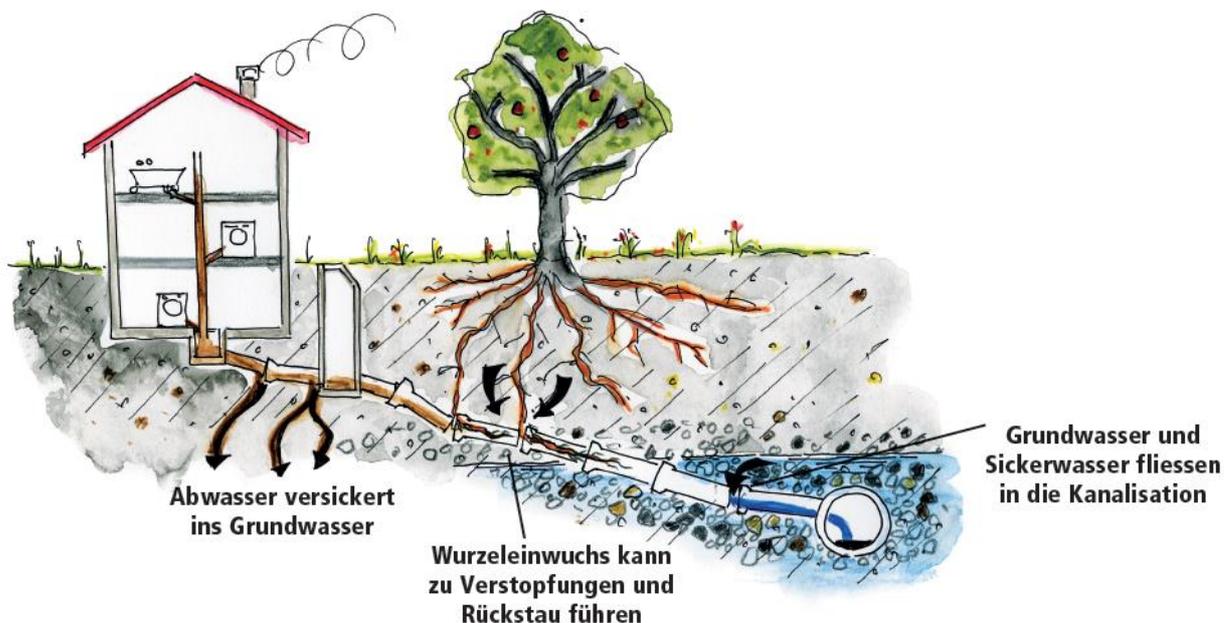
Muss Ihre private Abwasseranlage saniert werden?

Die Erfahrungen aus anderen Gemeinden im Kanton Bern, welche flächendeckende Untersuchungen und Sanierungen von privaten Abwasseranlagen durchgeführt haben, zeigen, dass 50 bis 70% der privaten Abwasserleitungen einen defekten oder mangelhaften Zustand aufweisen.

Die Einwohnergemeinde betreibt einen grossen finanziellen Aufwand, um die öffentlichen Leitungen in betriebssicherem und den Vorgaben entsprechendem Zustand zu halten. Die öffentlichen Leitungen werden zudem periodisch auf ihren Zustand untersucht. Der entsprechende Unterhalt und die nötigen Kontrollen sind für die Sicherstellung des Gewässerschutzes unerlässlich. Gleiches gilt auch für die privaten Abwasseranlagen.

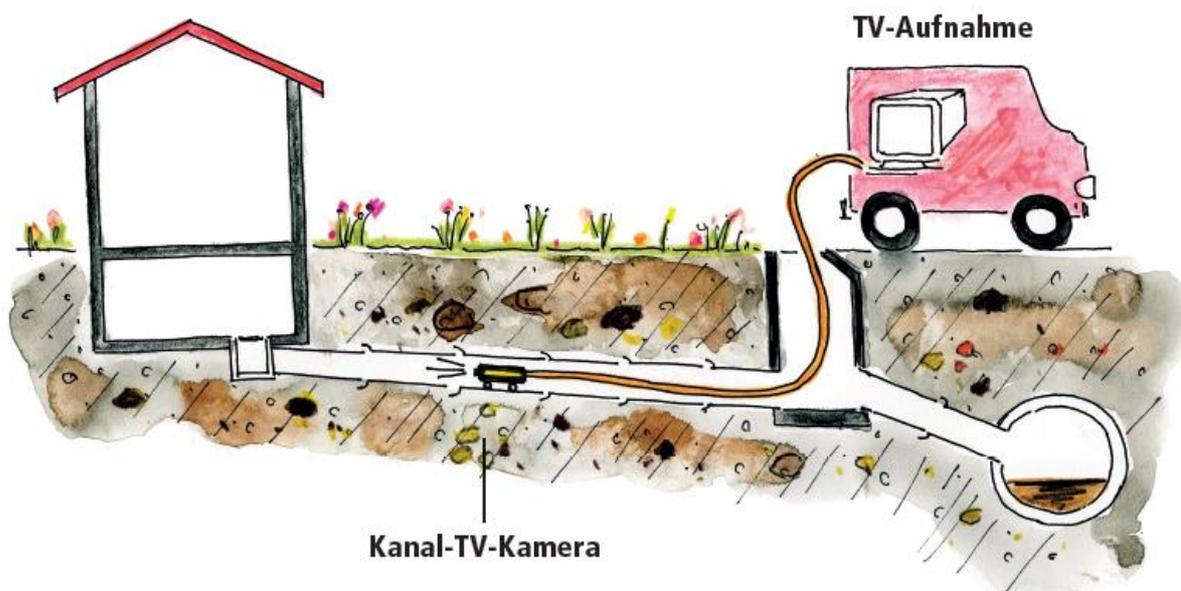
Demnächst möchten wir auch Ihre Liegenschaftsentwässerung überprüfen. Je nach Zustand der privaten Liegenschaftsentwässerung wird entschieden, ob Ihre Kanalisation saniert werden muss.

Die Aufsichtspflicht für die privaten Abwasseranlagen wurde vom Kanton Bern an die Gemeinden übertragen. Die Aufsichtspflicht wurde im kantonalen Gewässerschutzgesetz festgelegt (siehe Seiten 6 und 7).



Wie wird Ihre private Liegenschaftsentwässerung beurteilt?

Damit der Zustand Ihrer Liegenschaftsentwässerung beurteilt werden kann, beauftragt die Einwohnergemeinde eine Kanalfirma, welche die betroffenen Leitungen erst spülen und anschliessend mit einer Kanalkamera filmen wird. Ist der Zustand der privaten Abwasseranlage einwandfrei, entstehen für Sie keine Sanierungskosten.



Wie sieht der Ablauf der Zustandserfassung der Abwasseranlagen aus?

1. Inspektion

Die Gemeinde gibt die Kanalreinigung und die Kanalfernsehaufnahmen bei einer Kanalfirma in Auftrag. Zugleich werden Feldaufnahmen erstellt. Für Sie entstehen keine Kosten für die Spül- und Kanalfernsehaufnahmen.

2. Auswertung der Aufnahmen

Ein durch die Einwohnergemeinde beauftragtes Ingenieurbüro wertet die erstellten Aufnahmen aus und beurteilt den Zustand Ihrer Liegenschaftsentwässerung. Dazu wird ein Dossier erstellt, welches die Schäden und die sich daraus ergebenden Massnahmen transparent aufzeigt. Ebenfalls im Dossier enthalten ist eine Grobkostenschätzung, welche einen ersten Überblick über die entstehenden Kosten gibt.

3. Information private Eigentümer

Die Bauverwaltung wird Sie zu einer Eigentümerbesprechung einladen. Die Besprechung dient dazu, die allenfalls gefundenen Schäden sowie die sich daraus ergebenden Massnahmen zu besprechen. Das Dossier wird anschliessend, wenn nötig noch einmal überarbeitet und ergänzt. Anschliessend wird Ihnen das Dossier per Post zugestellt.

Ob Sie als Eigentümer die allfällige Sanierung selbst in Auftrag geben müssen oder ob sich Synergien mit einem Gemeindeprojekt ergeben und Sie sich diesem Projekt anschliessen können, wird Ihnen am Eigentümergespräch mitgeteilt.

4. Ausführung der Sanierungsmassnahmen

Die Instandstellung des rechtmässigen Zustands sowie eine entsprechende Frist werden durch die Einwohnergemeinde verfügt.

Sollten die durch die Einwohnergemeinde verfügbaren Sanierungsmassnahmen nicht innerhalb der gesetzten Frist ausgeführt werden, wird die Einwohnergemeinde auf den Namen und auf Kosten des Liegenschaftseigentümers die Sanierungsmassnahmen in Auftrag geben.

5. Meldung der Fertigstellung, Dokumentation und Abnahmen

Sobald die Sanierungsmassnahmen abgeschlossen sind, melden Sie den Anschluss der Sanierung der Bauverwaltung. Um die erfolgreiche Sanierung zu dokumentieren muss ein Dichtheitsprüfprotokoll und ein entsprechender Nachweis der beauftragten Kanalfirma eingereicht werden. Anschliessend wird die private Liegenschaftsentwässerung durch die Bauverwaltung abgenommen.

Wie geht es weiter?

Das beauftragte Ingenieurbüro oder die Kanalfirma werden Sie in der nächsten Zeit kontaktieren um die weiteren Schritte zu erläutern und allfällige Termine zu vereinbaren.

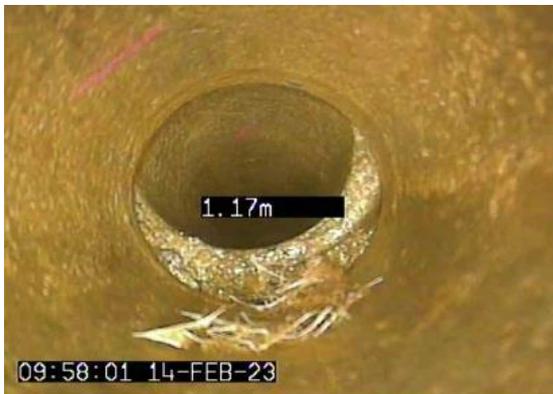
Haben Sie Informationen bezüglich Ihrer Liegenschaftsentwässerung?

Sie als Liegenschaftseigentümer kennen Ihre Kanalisationsleitungen oft am besten. Daher bitten wir Sie, zusätzliche Informationen, Probleme mit der Entwässerung oder Pläne der Leitungen an die Bauverwaltung zuzustellen oder mitzuteilen.

Haben Sie Fragen?

Die Bauverwaltung ist gerne für Sie da:
Telefon 033 826 19 11

Typische Schadenbilder



Verschobene Rohrverbindung



Ausgebrochene Scherbe



Wurzeleinwuchs



Verstopfung durch Stein

Gesetzliche Grundlagen

Folgende Gesetze, Verordnungen und Reglemente werden bei der Zustandserfassung zur Anwendung gebracht:

Gewässerschutzgesetz (GSchG, Bund)

Art. 6 Grundsatz

Abs. 1

Es ist untersagt Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar

Art. 15 Erstellung und Kontrolle von Anlagen und Einrichtungen

Abs. 1

Die Inhaber von Abwasseranlagen[...] sorgen dafür, dass diese sachgemäss erstellt, bedient, gewartet und unterhalten werden. Die Funktionstüchtigkeit von Abwasseranlagen [...] muss regelmässig überprüft werden.

Gewässerschutzverordnung (GSchV, Bund)

Art. 13 Fachgerechter Betrieb

Abs. 1

Die Inhaber von Abwasseranlagen müssen:

- a. die Anlagen in funktionstüchtigem Zustand erhalten;
- b. Abweichungen vom Normalbetrieb festzustellen, deren Ursachen abzuklären und diese unverzüglich zu beheben.

Kantonales Gewässerschutzgesetz (KGSchG)

Art. 6 1 Erstellung Abwasseranlagen

Abs. 1

Den Gemeinden obliegt insbesondere die Kontrolle des Unterhalts und Betriebes sämtlicher Abwasseranlagen.

Art. 21 Gemeinden

Abs. 1

Die Gemeinden vollziehen das Gesetz, seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht beim Kanton liegt.

Abs. 2

Sie üben in ihrem Gebiet die unmittelbare Aufsicht über den Gewässerschutz aus und treffen die erforderlichen Massnahmen.

Art. 22 Herstellung des vorschriftskonformen Zustandes

Abs. 1

Stellt die Gemeinde eine Missachtung vollstreckbarer Verfügungen oder andere Vorschriftswidrigkeiten fest, verfügt sie die Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftskonformen Zustandes.

Abs. 2

Massnahmen, die innerhalb der angesetzten Frist nicht oder nicht vorschriftskonform durchgeführt werden, lässt die Gemeinde auf Kosten der Pflichtigen durch Dritte vornehmen.

Abwasserentsorgungsreglement (Gemeinde)

Art. 1 Gemeindeaufgabe

Abs. 1

Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamte Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer.

Art. 2 Zuständiges Organ

Abs. 1

Unter der Aufsicht des Gemeinderats obliegen die Durchführung und die Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der Baukommission und der Bauverwaltung.

Abs. 2

Die Baukommission ist zuständig für

- b) den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes.
- c) die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

Abs. 3

Die Bauverwaltung ist zuständig für

- c) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Anlagen.

Art. 7 Hausanschlussleitungen

Abs. 1

Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Abs. 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.

Art. 12 Durchsetzung

Abs. 1

Bei der Durchsetzung der Verfügungen finden insbesondere die Vorschriften der kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung über die Ersatzvornahme und den unmittelbaren Zwang Anwendung.

Abs. 2

Die Verfügungen richten sich in erster Linie gegen die Eigentümerin oder den Eigentümer oder gegen die nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen

Abs.3

Rechtskräftige Kostenverfügungen der Gemeinde sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.